
NPK



Normpositionen-
Katalog der
Schweizer
Bauwirtschaft


631
D/07

Trennwände

CRB VSS



Die Seite "Anwendung" basiert auf einem standardisierten festen Titellaster. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Normen schaffenden Baufachverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Vornorm CRB V118/904 "Allgemeine Bedingungen für Trennwände".

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sofern die ABB Abweichungen zur Norm SIA 118 enthalten und die Vertragspartner wollen, dass diese Abweichungen wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass die in Ziffer 0.2 der Allgemeinen Bedingungen Bau ABB aufgeführten Regeln den jeweiligen Regeln der Norm SIA 118 vorgehen.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Folgende Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SN EN 12 150-1 "Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung" (SIA 331.211).
- * – Schweizerische Brandschutzvorschriften VKF.

5 Uebrige Dokumente

Folgende Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Lignum, "Gütezeichen LIGNUM CH 6.5 - Reglement für die Bewertung von Spanplatten bezüglich der Formaldehyd-Abgabe".
- * – Deutsches Institut für Bautechnik DIBt, "Richtlinie über die Klassifizierung und Ueberwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe".
- * – Verband Schweizerischer Lieferanten von falt- und Schiebewänden VSLFS, "Richtlinien für die Massnahmen zur Verminderung der Schallnebenwegübertragung bei falt- und Schiebewänden".

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

6.1 Begriffe

- Versetzbare Trennwände: Systemwände aus vorgefertigten Elementen, die einfach, vollständig und zerstörungsfrei demontiert und an anderer Stelle ebenso wieder aufgestellt und montiert werden können.
- Schalldämmmass R_w : Die in den Positionen angegebenen Werte in dB entsprechen dem bewerteten Schalldämmmass R_w des zu liefernden Systems inkl. dessen systembedingte Nebenwege, jedoch ohne die Nebenwege flankierender Bauteile.
- E1: Klassifizierung gemäss "Richtlinie über die Klassifizierung und Ueberwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe".

6.2 Abkürzungen

- DM: Durchgangsmass, entspricht dem Rahmen- bzw. Zargenlichtmass. Konstruktionsbedingt können Türflügel und/oder -beschläge die nutzbare Durchgangsbreite verringern.
- ESG: Einscheiben-Sicherheitsglas.
- VSG: Verbundsicherheitsglas.

6.3 Verständigung

- Feuerwiderstand von Bauteilen: Die VKF-Klassierung von Bauteilen wird in den nächsten Jahren durch eine EN-Klassierung abgelöst. Während einer Uebergangsfrist bis zum Jahr 2011 bleiben die VKF-Zulassungen gültig. Im vorliegenden NPK-Kapitel werden bereits die neuen Bezeichnungen aus Norm SN EN 13 501-2 "Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen" verwendet. Eine Zuordnungstabelle "Klassierung VKF - Klassierung EN" befindet sich auf der VKF-Homepage.

Bei Kabinentrennwänden gilt:

- Trockene Räume: Räume mit geringer Spritzwassereinwirkung, wie Toilettenanlagen, mit normalen Anforderungen an Wandelemente und Beschläge.
- Nassräume: Räume mit starker Wassereinwirkung, wie Duschkabinen, mit erhöhten Anforderungen an Wandelemente und Beschläge.

7 Verweisungen

Verweisungen auf andere NPK-Kapitel:

- Trennwände aus Gips sind mit Kap. 643 "Gipserarbeiten: Trockenbau Wände" zu beschreiben.

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".